

## **Adrian Loretan** Das «Streichungsrecht» der Diözesankonferenz bei der Bischofswahl gemäss Basler Bistumskonkordat

Sieht das Konkordat von 1828 eine Mitwirkungsweise der Diözesanstände bei der Bischofswahl vor, aus der ein Streichungsrecht ableitbar wäre?

### **Das Konkordat und das Breve Leos XII. von 1828**

Die beiden Unterhändler der Konkordatsstände hatten gefordert, die Stände müssten den Bischof nominieren oder doch bestätigen können, was von kirchlicher Seite in keiner Phase der Verhandlungen akzeptiert wurde. Der Apostolische Stuhl hatte sich zusätzlich geweigert, einen Passus in das Konkordat aufzunehmen, wonach der zu wählende Bischof den Kantonsregierungen nicht mindergenehm sein dürfe. Das Bischofswahlrecht des Domkapitels, das das Basler Bistumskonkordat diesem kirchlichen Gremium einräumt, sieht kein solches Mitbestimmungsrecht der Stände vor. Zuständig zur Bestimmung jener Instanz, die berechtigt ist, den Diözesanbischof zu wählen, ist die Kirche.<sup>1</sup> Der Apostolische Stuhl kann einem Domkapitel das Recht der Bischofswahl auf zwei Arten einräumen: durch innerkirchlichen Verwaltungsakt oder durch ein Konkordat.<sup>2</sup>

Konkordate mit nichtkatholischen Fürsten oder Staaten erkannten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Wahlrecht («electio») den Domkapiteln zu.<sup>3</sup> In diesen Konkordaten wurde die Mitwirkung des Landesherrn in Form einer Nicht-Mindergenehmigungsklausel üblich. Damit war diesen rechtsverbindlich zugesichert, mindergenehme Kandidaten von der Wahl auszuschliessen. Solche Klauseln fanden Eingang in verschiedene Konkordate<sup>4</sup>, nicht aber in das Basler Bistumskonkordat<sup>5</sup>.

Hier war es von grosser Bedeutung für die Verhandlungen, dass man sich bezüglich der Bischofswahl relativ früh auf einen Kompromiss einigen konnte. Die Diözesanstände erklärten sich auch einverstanden mit dem Verzicht auf eine Genehmigungsklausel in der zu erlassenden päpstlichen Bulle zur Errichtung des Bistums<sup>6</sup>, wenn der Papst verspreche, in einem Breve an das Domkapitel die Domherren zu ermahnen, keine den Regierungen mindergenehme Persönlichkeit zum Bischof zu wählen<sup>7</sup>. Mit dem Erlass des Exhortationsbrevés «Quod ad rem sac-

ram» vom 15. September 1828 löste Papst Leo XII. dieses Versprechen ein.<sup>8</sup> In diesem Breve ermahnte der Papst das Domkapitel, nur jenen zum Bischof zu wählen, von dem man vor dem feierlichen Wahlakt in Erfahrung gebracht hätte, dass er den Regierungen nicht mindergenehm sei. Das Breve lässt offen, wie die Domherren sich das Wissen über die Genehmigung eines Kandidaten verschaffen. Der Passus wurde vom Apostolischen Stuhl als *subjektive Gewissheit* der Domherren bei dieser Beurteilung verstanden. Die Stände interpretierten ihn als *objektive Gewissheit*, die durch die Befragung im Listenverfahren in Erfahrung zu bringen ist.

Der Apostolische Stuhl erklärte in einer authentischen Interpretation 1863, dass das Domkapitel in der Beurteilung der Genehmigung nicht auf Kandidaten begrenzt sei, welche aus der Befragung der Diözesankonferenz als genehm hervorgehen würden. Damit wurde dem Listenverfahren der Diözesankonferenz rechtliche Unverbindlichkeit zuerkannt. «Im damaligen Umfeld war die authentische Interpretation als Anweisung an das Domkapitel insofern verständlich, als die Diözesanstände bei den bisherigen Wahlen einerseits das Listenverfahren durchsetzen, andererseits dieses Verfahren nicht in der kirchlich zulässigen Form zur Anwendung kommen liessen. ... Die Diözesanstände haben damit das Wahlrecht des Domkapitels weitgehend manipuliert. ... Die Praxis der Diözesanstände widersprach den vereinbarten Grundsätzen und dem Breve.»<sup>9</sup> Das Domkapitel verlangte, dass beim Listenverfahren nach allfälligen Streichungen der Diözesanstände wenigstens drei Namen auf der Liste verblieben (sogenannter irischer Wahlmodus). Die Diözesankonferenz hatte sich bei den Bischofswahlen von 1828, 1854 und 1863 nicht daran gehalten. Es wurden bis zu fünf und selbst alle sechs Kandidaten gestrichen.

Seit der Wahl von 1888 haben sich die Diözesanstände dazu bekannt, wenigstens drei Namen auf der Liste stehenzulassen. Die Konstanz, mit der dieses Listenverfahren seither praktiziert wird, hat in der Interpretation der Stände rechtliche Bedeutung. Nach hundertjähriger unangefochtener Übung kann «jeder Partner darauf vertrauen, der andere werde sich inskünftig in der gleichen Weise verhalten wie bis anhin»<sup>10</sup>. Das heisst, das Domkapitel unterbreitet die Liste der Kandidaten, die Diözesankonferenz streicht höchstens drei Namen. Kann nun also von einem Gewohnheitsrecht der Streichung gesprochen werden?<sup>11</sup>

Bei seinem Abschiedsvortrag vor der Diözesankonferenz des Bistums Basel (1989) hat der Vertreter des Standes Luzern, alt Regierungsrat Dr. Walter Gut, auf die mit dem «Streichungsrecht» zusammenhängenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht<sup>12</sup>:

– Gemäss dem Breve Papst Leos XII. (1828) müssen sich die Domherren vor der

Bischofswahl Gewissheit über die Kandidaten verschafft haben, dass sie auch der Regierung nicht mindergenehm sind. Daraus lässt sich die *Pflicht des Domkapitels* herauslesen, vor dem Wahlakt die Diözesankonferenz zu konsultieren. Diese Konsultationspflicht des Domkapitels ist aber zu unterscheiden von einem Streichungsrecht der Diözesankonferenz.<sup>13</sup>

– W. Gut weist in seiner Rede die Möglichkeit zurück, das Streichungsrecht mit dem Gewohnheitsrecht zu begründen, denn in den Wahlen 1925, 1936, 1967 und 1982 wurde kein Kandidat gestrichen.<sup>14</sup>

Die *Stärke* der Rechtsposition der Stände «hängt nun entscheidend davon ab, in welchem Verfahren und nach welchen Kriterien die Nicht-Mindergenehmheit festzustellen ist».<sup>15</sup> Das Breve wird in zweifacher Hinsicht interpretiert:

- a. als Pflicht des Domkapitels zur Erkundigung bei der Regierung (objektive Gewissheit)
- b. als Pflicht des Domkapitels zu grösstmöglicher Sorgfalt (subjektive Gewissheit).

Die Gewohnheit weist auf das erstere hin, denn mit der Anfrage bei den Diözesanständen wird der Zweck des Breves (Vermeidung der Mindergenehmheit) besser erreicht. D. Kraus vertritt die Meinung, «dass es in das Ermessen der Regierungen gestellt ist, welche Kriterien mit welcher Gewichtung sie bei welcher Bischofswahl im Meinungsbildungsprozess heranziehen wollen», unter der Voraussetzung, dass es sich um die Wahrnehmung *staatlicher* Interessen handelt. Auch brauchen die Regierungen – so Kraus – «ihre Voten nicht zu begründen».<sup>16</sup>

Ein Punkt scheint mir in der ganzen Diskussion von zentraler Bedeutung zu sein: Der staatliche Kontext zur Zeit des Konkordatsabschlusses hat sich gewandelt zum heutigen Kontext eines die Menschenrechte garantierenden Rechtsstaates. Unter dem Blickwinkel des Grundrechts Religionsfreiheit müssen das Konkordat und das Breve neu gelesen werden. Darüber müssten juristische Berater des Domkapitels und der Diözesankonferenz miteinander reden.

Es ist zu kritisieren, dass das Basler Bistumskonkordat manche Elemente von Staatskirchentum enthält. Konkret heisst das: Der Staat ist die Quelle allen Rechtes.<sup>17</sup>

Als Beispiele dieser Elemente von Staatskirchentum<sup>18</sup> seien genannt:

- Noch 1982 hat die Diözesankonferenz dem Diözesanbischof Otto Wüst und 1994 dem Diözesanbischof Hansjörg Vogel die Bewilligung dazu erteilt, «von dem verliehenen bischöflichen Stuhl Besitz zu ergreifen».
- Noch 1967 beim Amtsantritt von Diözesanbischof Anton Hänggi war der obigen Bewilligung gemäss alter Formel beigefügt worden: «... und zu diesem Ende die kirchliche Konsekration über sich ergehen zu lassen.»
- Bis ins 20. Jahrhundert glaubten die Diözesanstände sogar, nach Eintritt der

Sedisvakanz die Durchführung der Wahl durch das Domkapitel von einer Bewilligung abhängig zu machen.

Trotz dieser Mängel ist das Konkordat als lebensfähige und wertvolle Grundlage zu sehen, die nur schwer durch eine andere gleichwertige Lösung zu ersetzen wäre.<sup>19</sup> Es entspricht einem historischen Gesetz, dass ehrwürdige Institutionen und alte Texte in einem neuen Licht erscheinen und neue Fragen aufwerfen, wenn der historische Kontext weggefallen ist.<sup>20</sup> Im Sinne einer «relecture» wäre das Konkordat nicht mehr von seinen Elementen des Staatskirchentums her zu interpretieren, sondern im Lichte des Grundrechts Religionsfreiheit, das als Individual- und Kollektivrecht zu verstehen ist. Damit käme zum Ausdruck, dass sich Kirche und Staat in ihrem Selbstverständnis und in ihren Strukturen wesentlich verändert haben und massgebliche Voraussetzungen früherer Vorstellungen längst dahingefallen sind.<sup>21</sup> Dem zeitgemässen Verständnis der Beziehung von Kirche und Staat wie auch dem Gebot zurückhaltenden Gebrauchs politischer Macht entspräche es, «dass die Stände der Diözesankonferenz von der ... Möglichkeit, aus der vom Domkapitel unterbreiteten Liste von sechs Kandidaten einzelne Namen zu streichen, nur dann Gebrauch machen, wenn nach gewissenhafter Prüfung eine ernsthafte Gefahr anzunehmen wäre, dass ein Kandidat als Bischof durch sein Wirken dem Staat zu erheblichem Nachteil gereichen könnte». <sup>22</sup> Das angemessene Kriterium für das staatliche Handeln kann nur staatspolitischer, nicht kirchenpolitischer Natur sein. Weiter gilt es, das Grundrecht Religionsfreiheit als objektive Norm der gesamten Staatstätigkeit zu betrachten.<sup>23</sup>

## **Der Langenthaler Gesamtvertrag**

Im Langenthaler Gesamtvertrag (1828) regelten die Kantone, die zusammen mit dem Apostolischen Stuhl das Basler Bistumskonkordat abgeschlossen hatten, ihre gegenseitigen Beziehungen. Es sind darin Rechte der Kantone aufgelistet, die nicht Gegenstand der Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl waren oder bei diesen nicht durchgesetzt werden konnten. Dieser Widerspruch zum Konkordat war der Grund seiner Geheimhaltung, so dass der Langenthaler Gesamtvertrag in den Gesetzessammlungen der beteiligten Stände erst später oder überhaupt nie publiziert wurde, wie zum Beispiel im Kanton Luzern.<sup>24</sup> Die geheimen Verabredungen des Vertrages konnten nie für die andere Konkordatspartei, den Apostolischen Stuhl, als bindend angesehen werden.<sup>25</sup> Dennoch besitzt der Vertrag formelle und materielle Gültigkeit. Seine Vorschriften über die Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Bistumskonkordat haben bis heute Anwendung gefunden.<sup>26</sup>

Die dem Bistumskonkordat widersprechenden Bestimmungen des Vertrages sind gemäss B. Ehrenzeller zwar gültig, aber dennoch völkerrechtswidrig.<sup>27</sup> Da sie von den Diözesanständen nicht mehr zur Geltung gebracht würden, ergäbe sich daraus aber keine weitere Völkerrechtsverletzung mehr. Trotzdem wäre ihre formelle Aufhebung wünschenswert.<sup>28</sup>

Pius Hafner weist darauf hin, dass einige Bestimmungen des Langenthaler Gesamtvertrages von 1828 unvereinbar sind mit heutigen Interpretationen der Religionsfreiheit.<sup>29</sup> So widerspricht für ihn das landesherrliche Plazet (§ 38 des Vertrages) dem aus der Religionsfreiheit entwickelten Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates, welche dem Staat eine Aufsicht in religiösen Belangen verbietet.<sup>30</sup>

Als objektive Norm verlangt die Religionsfreiheit generell, dass die Kantone sich in ihrer gesamten Staatstätigkeit – in der Gesetzgebung wie in der Rechtsanwendung – an der Religionsfreiheit orientieren. Die Kantone, denen der Bund die nähere Bestimmung des Verhältnisses zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften überlässt, sind ebenfalls an die Religionsfreiheit und damit an den an ihr entwickelten Neutralitätsgrundsatz gebunden, wie dies das Bundesgericht in einem neueren Urteil prägnant formuliert hat: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Kultusfreiheit verpflichten den Staat zu religiöser Neutralität.»<sup>31</sup> Damit ist den Kantonen grundsätzlich die Rückkehr zum früheren Staatskirchentum untersagt. Welche Konsequenzen die Religionsfreiheit und die daraus fliessende religiöse Neutralität des Staates für das «Streichungsrecht» der Diözesankonferenz haben, wäre eigens zu untersuchen.<sup>32</sup>

Unter dem Gesichtspunkt der Entflechtung von Kirche und Staat, auf dem Hintergrund des Grundrechts der Religionsfreiheit, begrüsst es P. Hafner und W. Gut – anders als das Gutachten der RKZ, B. Ehrenzeller, K. Koch<sup>33</sup> und ich<sup>34</sup> –, wenn die Diözesanstände auf ihr umstrittenes Streichungsrecht bei der Bischofswahl verzichteten, ohne dabei das Domkapitel aus der Pflicht zu entlassen, die Mindergenehmheit eines Kandidaten zu erfragen.

Sowohl das Konkordat als auch der Langenthaler Vertrag sind heute im Kontext des Grundrechts der Religionsfreiheit zu interpretieren und nicht im historischen Kontext des Staatskirchentums. Werden die Menschenrechte als Grundlage des Verhältnisses zwischen Kirche und Rechtsstaat erachtet, hat dies Konsequenzen auch für das Verständnis des Konkordates und der damit zusammenhängenden Dokumente. Die damit aufgeworfenen Fragen zeigen, dass der ganze Komplex des Selbstbestimmungsrechts der Religion (Kirchenfreiheit) noch keineswegs zu Ende gedacht ist.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Can. 377: «Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmässig Gewählten.» Danach können nebst der päpstlichen Ernennung auch andere Instanzen zur Wahl berechtigt sein. Dies sind vor allem Domkapitel. Vgl. Vat. II CD 20b.

<sup>2</sup> Im letzteren Fall ist das Bischofswahlrecht rechtlich doppelt abgestützt: sowohl durch eine konkordatäre Verpflichtung (vgl. can. 3) als auch durch einen entsprechenden innerkirchlichen Verwaltungsakt, der das Konkordat umsetzt.

<sup>3</sup> Den Königen von Portugal (1778), dem Staatsoberhaupt von Frankreich (1801) und den Königen von Bayern (1817) wurde in entsprechenden Konkordaten sogar ein Nominationsrecht («nominatio») eingeräumt. Vgl. U. J. Cavelti, Die Ernennung eines Koadjutors für das Bistum Basel, Studie zur Rechtslage, o.O. 1989, 17.

«Die meisten Bistümer im Gebiet des früheren Heiligen Römischen Reiches wurden nach der Säkularisation durch Verträge neu umschrieben. Die Konkordate blieben in Kraft, bis der staatliche Vertragspartner entweder unterging oder im Zuge einer Revolution sein Wesen und Selbstverständnis fundamental veränderte. Solche Umstürze blieben seit Beginn des 19. Jahrhunderts allein der Schweiz erspart. Aus diesem Grund gehört Basel zu den wenigen ehemaligen Reichsbistümern, deren Umschreibung nach wie vor auf einem in Folge der Säkularisation geschlossenen Konkordat beruht.» M. Ries, Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (1815–1828) (Münchener Kirchenhistorische Studien, Bd. 6), Stuttgart/Berlin/Köln 1992, 547.

<sup>4</sup> Vgl. U. J. Cavelti, a.a.O., 17. Zum Beispiel: Konkordat von St. Gallen, 1845; Konkordat für das Königreich Hannover, 1824; Konkordat für die oberrheinischen Diözesen, 1827.

<sup>5</sup> Das Basler Bistumskonkordat ist abgedruckt unter anderem in: B. Ehrenzeller, Die Diözesankonferenz des Bistums Basel (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 22), Freiburg/Schweiz 1985, 230–235 (französisch-deutsch).

<sup>6</sup> Päpstliche Bulle «Inter praecipua» vom 7. Mai 1828. Die kanonische Neuumschreibung des Bistums Basel wird durch diese Bulle erlassen. Vgl. M. Ries, a.a.O., 478–489. Abgedruckt ist die Bulle mit dem zugehörigen Breve bei: M. Ries, a.a.O., 548–569.

<sup>7</sup> Vgl. P. Hafner, Staat und Kirche im Kanton Luzern. Historische und rechtliche Grundlagen (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 33), Freiburg/Schweiz 1991, 48.

<sup>8</sup> Dieses Breve ist abgedruckt unter anderem bei: B. Ehrenzeller, a.a.O., 245–246 (lateinische und deutsche Fassung). Vgl. M. Ries, a.a.O., 497–502.

<sup>9</sup> Bischofswahlen in der Schweiz. Expertenbericht im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, Zürich 1992, 98. Vgl. dazu die Kurzbeschreibung der Bischofswahlen bei B. Ehrenzeller, a.a.O., 50–65.

<sup>10</sup> Bischofswahlen in der Schweiz, a.a.O., 99.

<sup>11</sup> Welches Verständnis von Gewohnheitsrecht hier zu verwenden ist, wäre eigens zu klären. Ist es das kanonistische Verständnis, ist es das staatsrechtliche Verständnis oder das völkerrechtliche Verständnis?

<sup>12</sup> Dieser Abschiedsvortrag ist abgedruckt unter dem Titel: Das Basler Bistumskonkordat. Grundlage und aktuelle Fragen, in: W. Gut, Politische Kultur in der Kirche (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz, Bd. 4), Freiburg/Schweiz 1990, 41–55.

<sup>13</sup> W. Gut betrachtet die seit 1828 einsetzende und stets durchgehaltene Übung des Domkapitels, der Diözesankonferenz eine Sechserliste zu unterbreiten, als Gewohnheitsrecht. Von dieser Konsultationspflicht gemäss Breve bis zu einem «Ausschliessungsrecht und einem Recht, Kandidaten als wahlunfähig zu erklären, ist ein weiter Weg. Die lückenfüllende These, dieses Ausschliessungsrecht sei in Gewohnheitsrecht verankert, erscheint mir recht fragil.» W. Gut, a.a.O., 53.

<sup>14</sup> Wollte die Diözesankonferenz mit der Streichung 1994 gegen dieses Argument ihres ehemaligen Mitgliedes W. Gut ein Faktum setzen, das das Argument entkräften sollte?

<sup>15</sup> D. Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Tübingen 1993, 322.

<sup>16</sup> D. Kraus, a.a.O., 323.

<sup>17</sup> W. Gut, a.a.O., 42. Dass damit das Selbstbestimmungsrecht der Kirche in gravierender Weise verletzt wird, bestätigen sowohl der Artikel des Apostolischen Nuntius Dr. Rauber als auch mein Artikel in diesem Buch (Das Verhältnis der Kirche zum Staat im Umbruch).

<sup>18</sup> Vgl. W. Gut, a.a.O., 43.

<sup>19</sup> Vgl. a.a.O., 54.

<sup>20</sup> Vgl. a.a.O., 51.

<sup>21</sup> W. Gut kritisiert an B. Ehrenzellers Dissertation, dass «in manchen Bereichen, insbesondere hinsichtlich der behaupteten Gültigkeit eines staatlichen Ausschlussrechtes bei der dem Domkapitel eingeräumten Wahl des Bischofs, die josephinistische Grundvorstellung hindurch»schimmert. W. Gut, Zur Stellung der Kirche in Gesellschaft und Staat, in: ders., Politische Kultur in der Kirche, a.a.O., 11–38, 12, Anm. 3.

<sup>22</sup> W. Gut, Zur Mitwirkung des Staates bei der Wahl des Bischofs von Basel, in: ders., Politische Kultur in der Kirche, a.a.O., 39/40, 39.

<sup>23</sup> Vgl. P. Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz (Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Bd. 73), Zürich 1988, 187–199. In der neueren Verfassungsdiskussion zu Art. 49 und 50 BV wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um Grundrechte mit individualrechtlichem und objektiv institutionellem Gehalt handelt. Vgl. P. Karlen, a.a.O., 38–53.

Zu beachten ist F. Hafners Position: vgl. in diesem Buch den Abschnitt Schlussbemerkungen seines Artikels Staatskirchenrecht im Spannungsfeld von Kirche und Politik. Im weiteren Umfeld vgl. E.-W. Böckenförde, «Staat – Gesellschaft – Kirche», in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Bd. 15, Freiburg i.Br., 1982, 11–120.

<sup>24</sup> Vgl. P. Hafner, a.a.O., 266. Der Langenthaler Gesamtvertrag ist abgedruckt unter anderem bei: B. Ehrenzeller, a.a.O., 239–244.

<sup>25</sup> Vgl. U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Basel/Freiburg/Leipzig 1929–1939 (3 Bde), Bd. 1, 304.

<sup>26</sup> Der zuletzt zum Bistumskonkordat beigetretene Kanton Jura hat eine formelle Beitrittserklärung zum Langenthaler Vertrag abgegeben.

<sup>27</sup> Die Diözesankonferenz beruht auf interkantonalem Konkordatsrecht. Für dessen Auslegung ist gemäss Schweizerischer Staatsrechtslehre Völkerrecht massgebend; dazu kommt, dass der Vertrag aus der Zeit des Bundesvertrages stammt, als die Eidgenossenschaft einen Staatenbund darstellte. Die Kritik von D. Kraus an B. Ehrenzeller, die Annahme einer zwischenstaatlichen Einrichtung (Diözesankonferenz) innerhalb eines Staates (Eidgenossenschaft) sei ein Widerspruch in sich, ist somit unberechtigt. Vgl. D. Kraus, a.a.O., 325, Anm. 733.

<sup>28</sup> Vgl. B. Ehrenzeller, a.a.O., 99.

<sup>29</sup> Vgl. P. Hafner, a.a.O., 267.

<sup>30</sup> In dieser Interpretation der Religionsfreiheit müsste das Streichungsrecht ganz fallengelassen werden.

<sup>31</sup> BGE 113 Ia 307.

<sup>32</sup> An dieser Stelle sei auf die neuere staatskirchenrechtliche Literatur verwiesen, die dieses Urteil stützt.

<sup>33</sup> Vgl. K. Koch, Böses Foul und Eigengoal! in: SKZ 162 (1994), 99–102, 102.

<sup>34</sup> Ich vertrete den Standpunkt, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit eine rein säkulare, d. h. staatspolitisch begründete Streichung im Listenverfahren in Zukunft dann ermöglichen könnte, wenn die kollektive Religionsfreiheit, wie sie sowohl in der neueren schweizerischen staatskirchenrechtlichen Literatur als auch von lehramtlicher Seite entschieden gefordert wird, genügend herausgearbeitet und schriftlich dokumentiert würde.

Ausführlicher habe ich meine Position in einem Referat vor dem Domkapitel begründet.